

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst  
Bauleitplanung der Gemeinde Haste  
Landkreis Schaumburg**

**Bebauungsplan Nr. 15 „Westlich Kornweg“  
Gemeinde Hohnhorst  
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

**und**

**Bebauungsplan Nr. 30 „Westlich Kornweg“  
Gemeinde Haste  
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

**- 1. Änderung und Erweiterung -**

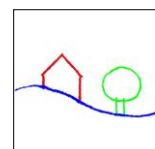
**Vereinfachtes Verfahren  
(gem. § 13 BauGB)**

**-Entwurf-**

**M. 1:1.000**

**Stand 11/2020**

**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstr. 1a  
Telefon 05751-9646744 - Telefax 05751-9646745



## **I. Textliche Festsetzungen**

Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind die Änderungen und Ergänzungen der nachfolgenden Festsetzungen. Die Änderungsgegenstände und Hinweise sind *kursiv* und **fett** gekennzeichnet. Alle übrigen aufgeführten Festsetzungen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der 1. Änderung dieser Bebauungspläne. Diese dienen lediglich zum besseren Verständnis und der Darlegung des planungsrechtlichen Zusammenhanges.

### **§ 2 Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen**

(gem. 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 18 BauNVO)

(1) Die Gesamthöhe (GH) der innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA1/WA2/WA3) errichteten baulichen Anlagen wird wie folgt begrenzt:

- WA1-Gebiet: max. 9,50 m
- WA2-Gebiet: max. 7,50 m / 9,50 m
- WA3-Gebiet: max. 12,50 m

Innerhalb des WA2-Gebietes wird die Gebäudehöhe auf 7,50 m begrenzt, wenn die Bebauung in Form der abweichenden Bauweise gem. § 3 erfolgt.

Als Gesamthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut lotrecht zur Bezugsebene gem. Abs. 3 definiert.

(2) Die Traufhöhe (TH) der innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete errichteten baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

- WA1-Gebiet: max. 4,50 m
- WA2-Gebiet: max. 5,50 m
- WA3-Gebiet: max. 6,50 m

Die Traufhöhe wird durch den Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der äußeren Dachhaut und lotrecht zur Bezugsebene gem. Abs. 3 definiert.

***Innerhalb des WA 3-Gebietes wird bei der Ermittlung der Traufhöhe die Traufe von Staffelgeschossen nicht mitgerechnet.***

(3) Bezugsebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Die geplanten Straßenhöhen sind dem Straßenausbauplan (Anlage der Begründung) zu entnehmen. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.

## § 7 Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### (1) Öffentliche Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Parkanlage – Spiel und Kommunikation“

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Parkanlage – Spiel und Kommunikation“ ist die Errichtung eines Spielplatzes mit den damit verbundenen Spiel- und Aktivitätsflächen sowie Geräten zulässig. Die Grünflächen sind mit einer artenreichen Grünland- oder Rasenmischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 14 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste 1 (siehe Hinweis Nr. 5). Innerhalb der Grünfläche Ö1 sind bauliche Anlagen zum Zwecke des zeitlich begrenzten Aufenthaltes von Kindern und als Bestandteil einer Spiel- und Kommunikationsfläche bis zu einer Grundfläche von max. 150 m<sup>2</sup> zulässig.

### (2) Öffentliche Grünfläche (Ö2) mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“

**Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan 1) festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö2) mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ ist die Neuanlage/Verlegung einer vorhandenen Pumpstation auf einer Grundfläche von max. 30 m<sup>2</sup> zulässig. Die nach Rückbau der Pumpstation verbleibende offene Grünfläche ist als extensiv gepflegte, artenreiche Rasenfläche zu entwickeln. Es sind mind. zwei Sträucher für den Entfall zwei vorhandener Ziergehölze/Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. In Bezug auf die Pflanzqualität und Arten wird auf § 5 (1) verwiesen.**

### (3) Öffentliche Grünfläche (Ö3) mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3) mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“ ist entlang des vorhandenen Grabens ein 5 m breiter extensiv gepflegter Randstreifen als Unterhaltungstreifen/Zugang zum Graben und Regenrückhaltebecken anzulegen. Der Streifen ist mit einer Wiesenmischung (jeweils heimische Arten, mind. 30 % Kräuteranteil, vorzugsweise Regiosaatgut) anzusäen. Eine Mahd hat 1x, ggf. 2x jährlich, frühestens ab 15.06. zu erfolgen. Ziel ist die Entwicklung eines (halbruderalen) Wiesenstreifens bzw. Gras-/Staudensaums.

**Als Zuwegung zum Regenrückhaltebecken ist auch die Anlage von Schotterrasen zulässig. Auf § 4 der textlichen Festsetzung (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Baumschutz) wird hingewiesen.**

### (4) Öffentliche Grünfläche (Ö3\*) mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3\*) mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“ ist der bestehende Grasweg dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Pflanzungen standortgerechter, im Naturraum heimischer Bäume gleichartig und gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Artenliste 1 (siehe Hinweis Nr. 5), Verwendung kann hier aufgrund des Bestandes zudem auch der Rotdorn finden. In Bezug auf die Pflanzqualität wird auf § 5 (1) verwiesen.

(5) *Realisierung der Maßnahmen*

Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Ansaat-/Pflanzmaßnahmen sind nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

**§ 11 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Maßnahmen für den Artenschutz

1. Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Einer zeitweisen Ruderalisierung von (ungenutzten) Flächen innerhalb des Plangebietes und damit der Entwicklung neuer pot. Brutstandorte ist im Bedarfsfall durch z.B. regelmäßige Mahd entgegenzuwirken.
2. Die unter Nr. 1 getroffenen Regelungen sind entsprechend bei der Entfernung vorhandener Nistkästen zu beachten.
3. Aufgrund des Verlustes des vorgefundenen Habitatbaumes (Birke mit Nistkasten) sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogen. CEF-Maßnahmen) notwendig. Hierzu sind im Teilplan 1 innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3\*) mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungstreifen“ für den Feldsperling 3 Nistkästen als Gruppe an den vorhandenen Bäumen entlang des Grabens aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme hat vor bzw. spätestens zeitgleich mit der Fällung des Baumes im Winter (siehe Abs. 1 Nr. 1) zu erfolgen.
4. Innerhalb der im **Teilplan 2 und 4** festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist für die Feldlerche **je** ein (Dauer-)Brachestreifen anzulegen. Der Brachestreifen ist als sich selbstbegrünende Fläche zu entwickeln.
  - a. Eine Bewirtschaftung der Fläche ist unzulässig (siehe Hinweis Nr. 8). Jährlich ist eine Hälfte des Brachestreifens umzubrechen, so dass jeweils 1- und 2-jährige Sukzessionsstadien vorkommen und Gehölzentwicklung unterbunden wird. Der Umbruch des jeweiligen Abschnitts des Brachestreifens darf nur in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen. Bei Vergrasung der Flächen sind jährlich auflockernde Maßnahmen erforderlich, um heterogene Strukturen zu erhalten. Eine jährliche Mahd ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Brutzeit März – August) mit Abtransport des Mähguts von der Fläche möglich. Zur Reduzierung von Distelaufwuchs kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg ggf. ab Mitte Juli eine Hochmahd bei einer Schnitthöhe von mind. 40 cm erfolgen.

- b. Falls im Rahmen der Überprüfungen erkennbar ist, dass abweichende Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht vorteilhafter sind bzw. Fehlentwicklungen unterbinden, ist eine Anpassung nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich (z.B. Ansaat mit **zertifiziertem** gebietsheimischen Regiosaatgut kombiniert mit mind. 2 m breiten Schwarzbrachestreifen, modifizierte Umbruchzyklen).
- c. Die Umsetzung der Maßnahme hat vor der an die Baufeldräumung anschließenden Brutperiode (März – August), spätestens zeitgleich mit der Baufeldräumung zu erfolgen. Bei abweichendem Baubeginn (siehe § 11 Nr. 1 Satz 1) hat die Umsetzung vor der von der Baufeldräumung betroffenen Brutperiode zu erfolgen.

(2) Sonstige Kompensationen von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der im **Teilplan 3** festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Ackerfläche zu Extensivgrünland zu entwickeln. Hierzu ist die Fläche aus der Nutzung zu nehmen und eine Ansaat mit **zertifiziertem** Regiosaatgut (Regiosaatgutmischung Frisch-/Fettwiese, 30 % Kräuteranteil) vorzunehmen.

- a. Für die Fläche ist eine zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr erforderlich (1. Schnitt abhängig von der Witterung und Bestandsentwicklung im Zeitfenster vom 01.06. - 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (ab ca. Anfang/Mitte August), zusätzlich ggf. später 3. Schnitt im Oktober abhängig vom Aufwuchs). Das Mähgut ist abzutransportieren.
- b. Ein Pflegeumbruch ist unzulässig. In der Zeit ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) unzulässig und außerhalb dieses Zeitraumes nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig um Nabenschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden (siehe Hinweis Nr. 8).
- c. Im 1. Jahr nach der Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf 5-6 cm Höhe oder das Mähen und Abräumen des Schnittguts vorzunehmen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall auch ausnahmsweise eine Mulchmahd ohne Nutzung des Mähgutes erfolgen. Die Maßnahmengrenze zur Ackerfläche ist im Gelände zu kennzeichnen (mindestens durch einen Eichenspaltpfahl jeweils in der nordwestlichen und nordöstlichen Ecke bzw. vergleichbar).
- d. Die Maßnahmen sind innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, umzusetzen. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

(3) Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die in den Teilplänen 2 **bis 4** festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend dem Versiegelungsgrad (Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft) anteilig den Baugrundstücken und neu entstehenden Verkehrsflächen im Geltungsbereich der

Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, (Teilplan 1) zugeordnet. Die Durchführungsverpflichtung sowie Lage, Art und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen werden in städtebaulichen Verträgen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zwischen den Gemeinden Hohnhorst und Haste und den Eigentümern der Ausgleichsflächen sowie dem Vorhabenträger gesichert.

(4) Maßnahmen zum Bodenschutz - Behandlung des Oberbodens

Oberboden ist, sofern für die Realisierung von Bauvorhaben erforderlich, vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren (siehe Hinweis Nr. 7). Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf allen verbleibenden temporären Bauflächen wieder einzubringen (Wiederanddeckung).

## **II. HINWEISE**

### **1. Rechtsgrundlagen**

*Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist..

*Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

*Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

*Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

### **2. Textliche Festsetzungen**

Die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, getroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben – soweit diese nicht von der 1. Änderung betroffen sind - unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf die Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, wird verwiesen.

### **3. Örtliche Bauvorschriften**

Die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, getroffenen örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, wird verwiesen.

### **4. Bestandteile der Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste**

Die Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, und Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, bestehen aus dem Teilplan 1 (Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften) und den Teilplänen 2, 3 **und 4** (externe Kompensationsflächen).

### **5. Archäologischer Denkmalschutz**

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **6. Maßnahmen zum Bodenschutz - Bauphase (siehe textliche Festsetzung § 11)**

- a. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. die DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial zu beachten. Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden hat ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18917). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft ist zu vermeiden.
- b. Die Böden im Plangebiet sind hoch verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sind

bodenschonende Maßnahmen zu berücksichtigen (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

- c. Nach Möglichkeit sollte im Bereich von Parkplätzen o.ä. im Plangebiet auch auf eine Vollversiegelung zu Gunsten wasserdurchlässige Materialien verzichtet werden, um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

## **7. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (siehe textliche Festsetzung § 11)**

Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralische Stickstoffdüngung und Gülleausbringung sollte aus Gründen des Boden- und Artenschutzes verzichtet werden.

## **8. Militärische Luftfahrt**

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Ferner liegt das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Durch den Flugplatz/Flugbetrieb ist mit Lärm - und Abgasemissionen zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung – dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.

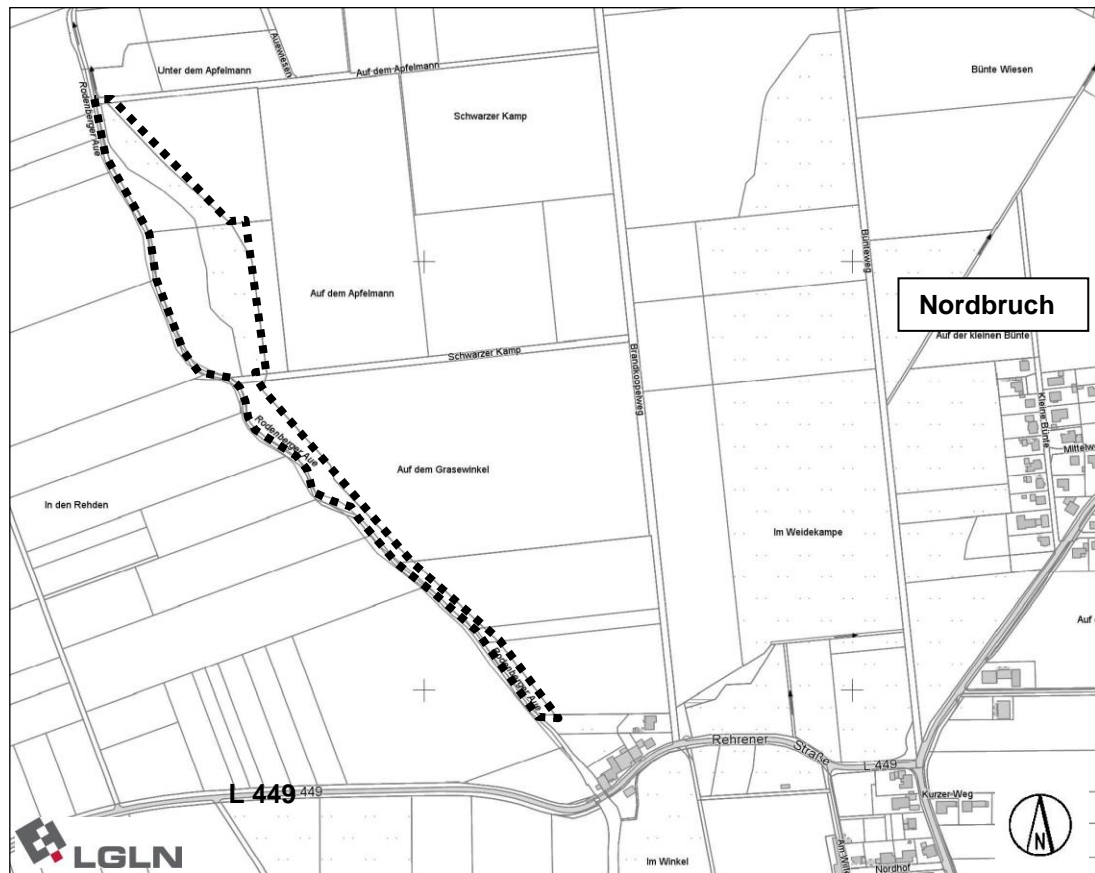
## **9. Externe Kompensation/Artenschutz**

- a. Kompensation für Schutzgut Boden

Die externe Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt teilweise über den „Ökopool für die Gemeinden Hohnhorst und Haste im Bereich der Rodenberger Aue“. Hierzu werden insgesamt 21.857 Werteinheiten aus dem Ökopool der Gemeinden Hohnhorst und Haste abgebucht.



**Abb.: Lage der Ökopoollfläche, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5) M  
1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln**



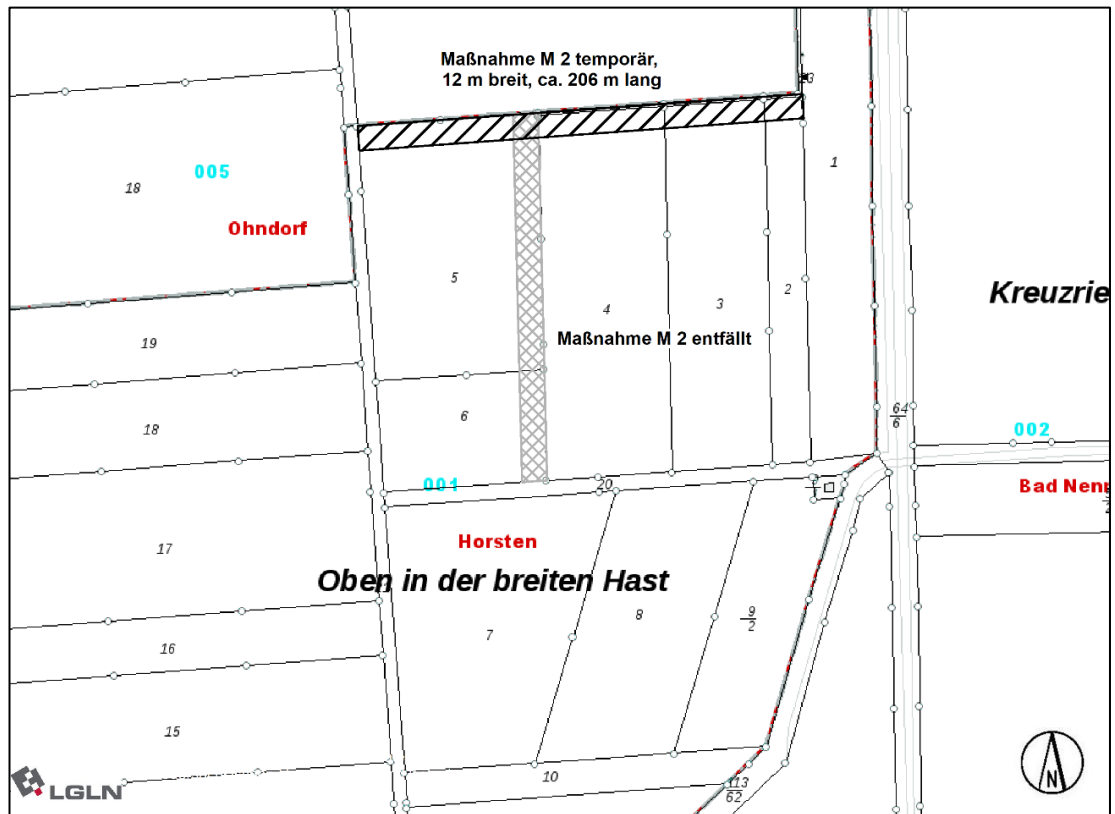
b. Kompensation für Schutzgut Boden und Artenschutz

Auf den Flurstücken 5 und 6, Flur 1, Gemarkung Horsten, ist für die Feldlerche ein (Dauer-)Brachestreifen **temporär für 2021** anzulegen. Der Brachestreifen wird auf einer Ackerfläche mit einer Flächengröße **2.472 m<sup>2</sup>** (12 m breit, ca. **206 m** lang) an den **nördlichen** Flurstücksgrenzen angelegt. Der Brachestreifen ist als sich selbstbegrünende Fläche entsprechend der Vorgaben gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der textlichen Festsetzungen zu entwickeln.

Die Umsetzung der Maßnahme hat vor der an die Baufeldräumung anschließenden Brutperiode (März – August), spätestens zeitgleich mit der Baufeldräumung zu erfolgen. Bei abweichendem Baubeginn (siehe § 11 Nr. 1 Satz 1 der textlichen Festsetzungen) hat die Umsetzung vor der von der Baufeldräumung betroffenen Brutperiode zu erfolgen.

**Die Umsetzung erfolgt nur in 2021, danach erfolgt eine dauerhafte Anlage gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 der textlichen Festsetzungen. Gegenüber der ursprünglichen Maßnahme M 2 erfolgt in 2021 eine um 90° gedrehte und an die Nordgrenze der Flurstücke verschobene Umsetzung, mit 2.472 m<sup>2</sup> statt bisher 2.060 m<sup>2</sup> (s. Abb.).**

**Abb.: Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche/externen  
Kompensationsfläche, Kartengrundlage: ALKIS, M 1:1.000 i.O., © 2018  
LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, *temporär  
verlegte/gedrehte Maßnahme für 2021 (unten)***



## 10. Richtfunktrassen

Der Teilplan 4 wird von einer Richtfunktrasse der Telekom (mit Schutzbereich 100 m) gequert.

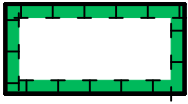
## 11. Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet

Der Teilplan 1 liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Hohenholz.

# Planzeichenerklärung

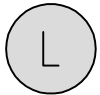
## FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,  
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und  
Landschaft

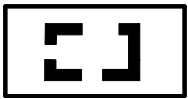
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



Landschaftsschutzgebiet  
(LSG SHG 3 "Düdinghäuser Berg - Aueniederung" -  
Teilplan 3)

§ 9 (6) BauGB

## SONSTIGE PLANZEICHEN



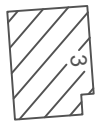
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB



Grenze der Erweiterung

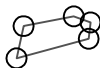
## SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{22}{6}$

Flurstücksnummer

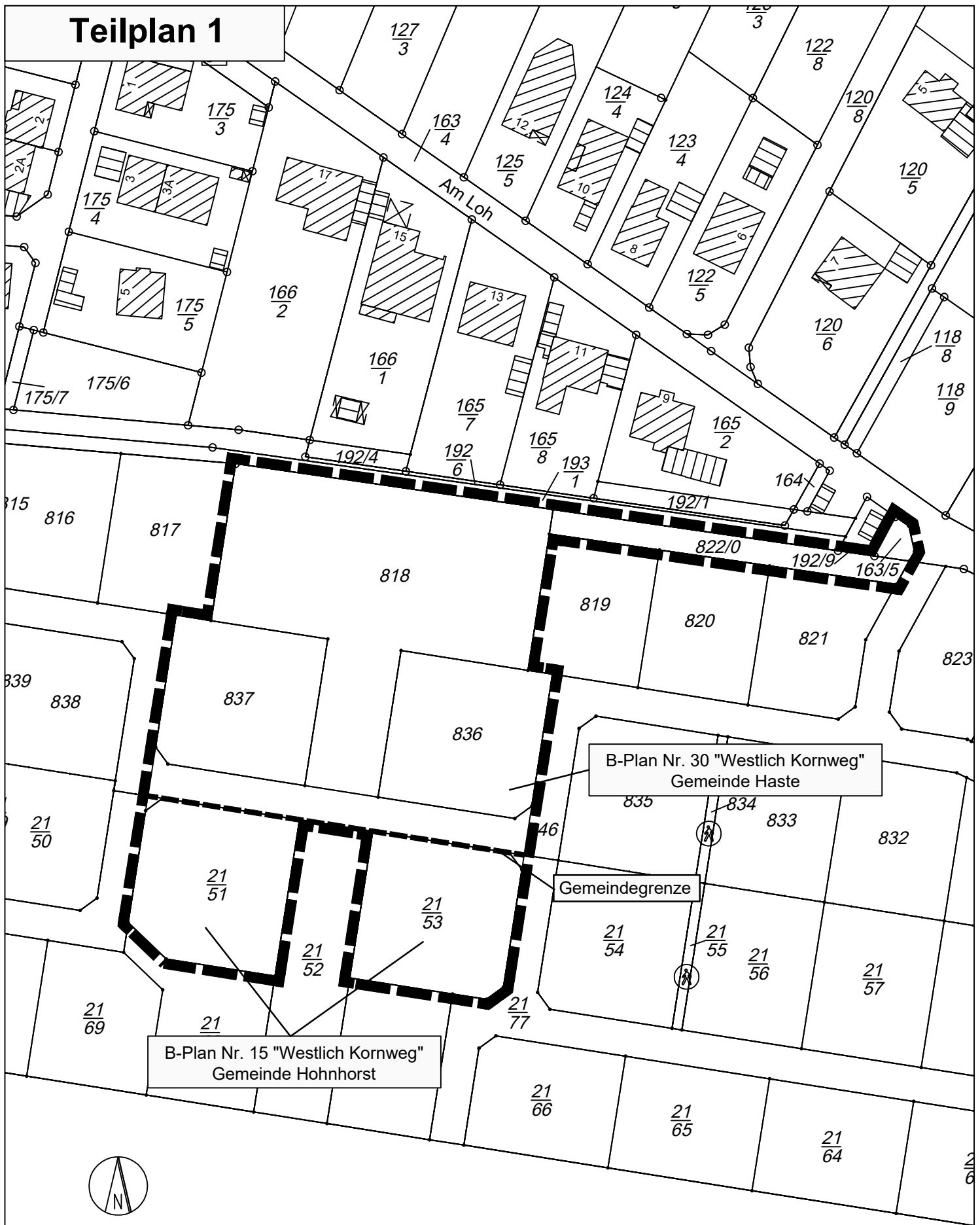


Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten




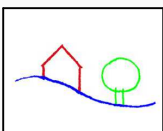
Bemaßung

# Teilplan 1



Maßstab 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 



**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

**1. Änderung und Erweiterung  
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Westlich Kornweg"  
Gemeinde Hohnhorst und  
des Bebauungsplanes Nr. 30 "Westlich Kornweg"  
Gemeinde Haste  
- Teilplan 1 -**

# Teilplan 3

$\frac{85}{2}$

$\frac{50}{2}$

$\frac{84}{2}$

$\frac{85}{3}$



Erweiterung

Grenze der Erweiterung

77

16

$\frac{134}{84}$


Auewiesen

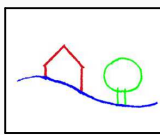
107/1

Auf dem Apfelmann



Maßstab 1 : 1.000

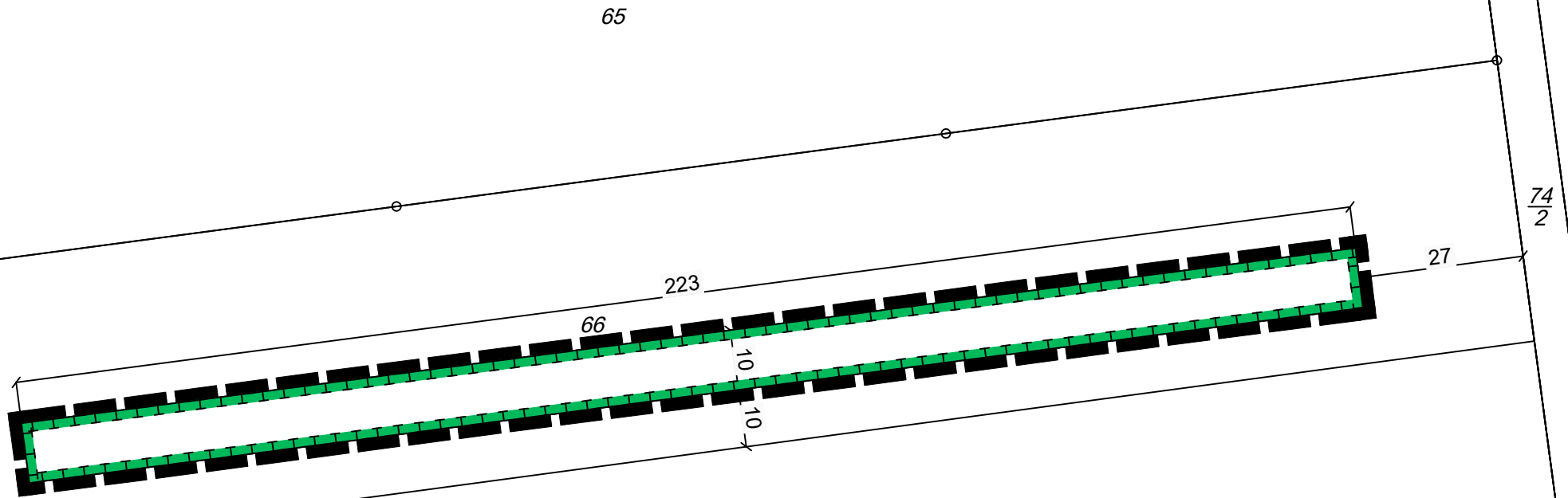
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 




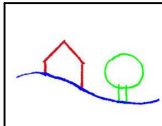
**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

**1. Änderung und Erweiterung  
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Westlich Kornweg"  
Gemeinde Hohnhorst und  
des Bebauungsplanes Nr. 30 "Westlich Kornweg"  
Gemeinde Haste  
- Teilplan 3 -**

# Teilplan 4



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 



**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Maßstab 1 : 1.000

1. Änderung und Erweiterung  
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Westlich Kornweg"  
Gemeinde Hohnhorst und  
des Bebauungsplanes Nr. 30 "Westlich Kornweg"  
Gemeinde Haste  
- Teilplan 4 -